



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 6
155. Jahrgang
Köln, 1. Juni 2015

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

- Nr. 127 Botschaft von Papst Franziskus zum 52. Weltgebetstag für geistliche Berufe 125

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 128 Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. August 2013 127

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 129 Anordnung über die Anwendung der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch 131
Nr. 130 Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Erzdiözese Köln. 132
Nr. 131 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO). 134
Nr. 132 Beschluss der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für die Marienberg-Service GmbH Bergisch Gladbach (MSG-KODA) 135

Bekanntmachungen des Generalvikars

- Nr. 133 Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an

- Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Ausführungsbest. PräVO) 135

- Nr. 134 Beauftragte Ansprechpersonen gemäß Nr. 4 der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch“ 135

- Nr. 135 Richtlinien zur Durchführung der Wahl der Mitglieder des Kirchensteuerrates aus den Gemeinden der Erzdiözese Köln für die Amtsperiode 2016–2020 (Durchführungsrichtlinien Kirchenstewerratswahl 2015) 135

- Nr. 136 Firmungen von Gläubigen der Orthodoxen Kirche 136

- Nr. 137 Priesterweihe im Hohen Dom 136

- Nr. 138 Diakonenweihe in St. Martinus, Kaarst 136

- Nr. 139 Kommission für Liturgie und Kirchenmusik des Erzbistums Köln 137

Personalia

- Nr. 140 Personalchronik 137

- Nr. 141 Pontifikalhandlungen besonders Beauftragter 138

Weitere Mitteilungen

- Nr. 142 Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute 138

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 127 Botschaft von Papst Franziskus zum 52. Weltgebetstag für geistliche Berufe

Thema: Der Exodus,
eine Grunderfahrung der Berufung
(26. April 2015)

Liebe Brüder und Schwestern,

der vierte Sonntag der Osterzeit stellt uns das Bild des Guten Hirten vor Augen, der seine Schafe kennt, sie ruft, sie nährt und sie führt. An diesem Sonntag begehen wir den Weltgebetstag für geistliche Berufe seit über fünfzig Jahren. Jedes Mal erinnert er uns an die Bedeutung dieses Gebetes, denn Jesus selbst sagte zu seinen Jüngern: »Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden« (*Lk* 10,2). Jesus erteilt diesen Auftrag im Zusammenhang mit einer missionarischen Aussendung: Außer den zwölf Aposteln hat er zweiundsiebzig weitere Jünger gerufen und sendet sie zu zweit in die Mission (vgl. *Lk* 10,1-16). Wenn die Kirche »ihrem Wesen nach missionarisch« ist (Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret *Ad gentes*, 2), dann kann in der Tat die christliche Berufung nur innerhalb einer missionarischen Erfahrung aufkeimen.

Die Stimme Christi, des Guten Hirten, hören und ihr folgen, indem man sich von ihm anziehen und führen lässt und ihm das eigene Leben weihet, bedeutet also zu erlauben, dass der Heilige Geist uns in diese missionarische Dynamik einführt und in uns den Wunsch und den frohen Mut erweckt, unser Leben hinzugeben und es für die Sache des Gottesreiches einzusetzen.

Die Hingabe des eigenen Lebens in dieser missionarischen Haltung ist nur möglich, wenn wir fähig sind, aus uns selbst herauszugehen. Darum möchte ich an diesem 52. Weltgebetstag für geistliche Berufe einige Überlegungen anstellen über gerade diesen besonderen „Exodus“, der die Berufung – oder besser: unsere Antwort auf die Berufung – ist, die Gott uns schenkt. Wenn wir das Wort „Exodus“ hören, denken wir sofort an die Anfänge der wunderbaren Liebesgeschichte zwischen Gott und dem Volk seiner Kinder, eine Geschichte, die die dramatischen Tage der Sklaverei in Ägypten, die Berufung des Mose, die Befreiung und die Wanderung zum Land der Verheißung durchläuft. Das Buch Exodus – das zweite Buch der Bibel –, das diese Geschichte erzählt, stellt ein Gleichnis der gesamten Heilsgeschichte wie auch der Grunddynamik des christlichen Glaubens dar. Der Übergang von der Sklaverei des alten Menschen zum neuen Leben in Christus ist ja das Erlösungswerk, das sich in uns durch den Glauben vollzieht (vgl. *Eph* 4,22-24). Dieser Übergang ist ein wirklicher „Exodus“, er

ist der Weg der christlichen Seele und der ganzen Kirche, die entscheidende Ausrichtung des Lebens auf den himmlischen Vater hin.

An der Wurzel jeder christlichen Berufung liegt diese grundlegende Bewegung der Glaubenserfahrung: Glauben heißt sich selbst loslassen, aus der Bequemlichkeit und der Härte des eigenen Ich aussteigen, um unserem Leben in Jesus Christus seine Mitte zu geben; wie Abraham das eigene Land verlassen und sich vertrauensvoll auf den Weg begeben in dem Wissen, dass Gott den Weg zum neuen Land weisen wird. Dieser „Auszug“ ist nicht als eine Verachtung des eigenen Lebens, des eigenen Empfindens, der eigenen Menschlichkeit zu verstehen, im Gegenteil: Wer sich in der Nachfolge Christi auf den Weg macht, findet Leben im Überfluss, indem er sich ganz und gar Gott und seinem Reich zur Verfügung stellt. Jesus sagt: »Jeder, der um meines Namens willen Häuser oder Brüder, Schwestern, Vater, Mutter, Kinder oder Äcker verlassen hat, wird dafür das Hundertfache erhalten und das ewige Leben gewinnen« (Mt 19,29). All das hat seine tiefe Wurzel in der Liebe. Tatsächlich ist die christliche Berufung vor allem eine Berufung der Liebe, die den Menschen anzieht und ihn über sich selbst hinausweist, ihn aus seinem Zentrum herausrückt und etwas auslöst, das ein »ständiger Weg aus dem in sich verschlossenen Ich zur Freigabe des Ich, zur Hingabe und so gerade zur Selbstfindung, ja, zur Findung Gottes« ist (Benedikt XVI., Enzyklika *Deus caritas est*, 6).

Die Erfahrung des Exodus ist ein Paradigma des christlichen Lebens, insbesondere derer, die einer Berufung zu spezieller Hingabe an den Dienst am Evangelium folgen. Sie besteht in einer Haltung immer neuer Umkehr und Verwandlung, darin, stets „unterwegs“ zu bleiben, vom Tod zum Leben überzugehen, so wie wir es in der gesamten Liturgie feiern: Es ist die österliche Dynamik. Im Grunde ist die Berufung – angefangen von der Abrahams bis zu der des Mose, von der Wanderung Israels in der Wüste über den Aufruf der Propheten zur Umkehr bis hin zum missionarischen Weg Jesu, der in seinem Tod und seiner Auferstehung gipfelt – immer jenes Handeln Gottes, das uns aus unserer ursprünglichen Situation herausholt, uns von jeder Form der Sklaverei befreit, uns aus der Gewöhnung und der Gleichgültigkeit herausreißt und uns in die Freude der Gemeinschaft mit Gott und den Mitmenschen führt. Auf den Ruf Gottes zu antworten bedeutet also zuzulassen, dass er uns aus unserer falschen Beständigkeit herausholt, damit wir uns auf den Weg machen zu Jesus Christus, dem ersten und letzten Ziel unseres Lebens und unseres Glücks.

Diese Dynamik des Exodus betrifft nicht nur den einzelnen Berufenen, sondern die missionarische und evangelisierende Tätigkeit der ganzen Kirche. Die Kirche ist ihrem Meister in dem Maße wirklich treu, wie sie eine Kirche „im Aufbruch“ ist, nicht um sich selbst besorgt, um ihre Strukturen und Ererbschaften, sondern vielmehr fähig, aufzubrechen, sich zu bewegen, den Kindern Gottes in ihrer realen Situation zu begegnen und mitzuleiden an ihren Verletzungen. Gott geht aus sich selbst heraus in einer trinitarischen Dynamik der Liebe, hört auf das Elend seines Volkes und greift ein, um es zu befreien (vgl. *Ex* 3,7f). Zu dieser Seins- und Handlungsweise ist

auch die Kirche berufen: Die evangelisierende Kirche geht hinaus und auf den Menschen zu, verkündet das befreiende Wort des Evangeliums, pflegt mit der Gnade Gottes die Wunden an Seele und Leib und richtet die Armen und Notleidenden auf.

Liebe Brüder und Schwestern, dieser befreiende Exodus auf Christus und die Mitmenschen zu ist auch der Weg für das volle Verstehen des Menschen und für das menschliche und gesellschaftliche Wachstum in der Geschichte. Den Ruf des Herrn hören und annehmen ist nicht etwa eine private, intimistische Angelegenheit, die mit einer Gemütsbewegung des Augenblicks verwechselt werden könnte; es ist ein konkretes, reales und totales Engagement, das unsere ganze Existenz einbezieht und sie in den Dienst am Aufbau des Gottesreiches auf Erden stellt. Darum drängt die christliche Berufung, die in der Betrachtung des Herzens des himmlischen Vaters verwurzelt ist, zugleich zum solidarischen Einsatz für die Befreiung der Mitmenschen, vor allem der ärmsten. Der Jünger Jesu hat ein offenes Herz für den unbegrenzten Horizont seines Herrn, und seine innige Verbundenheit mit ihm ist nie eine Flucht aus dem Leben und der Welt, sondern im Gegenteil, »sie stellt sich wesentlich als missionarische *Communio* dar« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 23; Johannes Paul II., Nachsynodales Apost. Schreiben *Christifideles laici*, 451).

Diese Exodus-Dynamik auf Gott und den Menschen zu erfüllt das Leben mit Freude und Sinn. Das möchte ich vor allem den jüngeren Menschen sagen, die – auch aufgrund ihres Alters und ihres Bildes von der Zukunft, die sich vor ihnen auftut – verfügbar und großherzig zu sein verstehen. Manchmal besteht die Gefahr, dass das Unvorhersehbare und die Zukunftssorgen wie auch die Ungewissheit, die den Alltag einschneidend beeinflusst, ihren Schwung lähmen und ihre Träume verkümmern lassen bis zu dem Punkt, dass sie denken, es lohne sich nicht, sich einzusetzen, und der Gott des christlichen Glaubens schränke ihre Freiheit ein. Bei euch jedoch, liebe junge Freunde, soll es die Angst, aus euch selbst herauszugehen und euch auf den Weg zu machen, nicht geben! Das Evangelium ist das Wort, das befreit, verwandelt und unser Leben schöner macht. Wie schön ist es, sich vom Ruf Gottes überraschen zu lassen, sein Wort aufzunehmen und mit den Schritten eures Lebens den Spuren Jesu zu folgen, in der Anbetung des göttlichen Geheimnisses und in der großherzigen Hingabe an die anderen! Euer Leben wird von Tag zu Tag reicher und froher werden!

Die Jungfrau Maria, Modell jeder Berufung, hat sich nicht gefürchtet, auf den Ruf des Herrn mit ihrem „*fiat*“ zu antworten. Sie begleitet und führt uns. Mit dem großherzigen Mut des Glaubens hat Maria die Freude besungen, aus sich selbst herauszugehen und Gott ihre Lebenspläne anzuvertrauen. An sie wenden wir uns, um für den Plan, den Gott für jeden von uns hat, völlig verfügbar zu sein, und damit in uns der Wunsch, aufzubrechen und eilig zu den anderen zu gehen, (vgl. *Lk* 1,39) stärker werde. Möge die jungfräuliche Mutter uns allen Beschützerin und Fürsprecherin sein.

Aus dem Vatikan, am 29. März 2015, Palmsonntag

FRANZISKUS

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 128 Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. August 2013¹

A. EINFÜHRUNG

Grundsätzliches

1. In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen und erwachsener Schutzbefohlener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgenden Leitlinien verständigt. Sie schreiben damit die Leitlinien von 2002 und 2010 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.²

Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Aufmerksamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden. Sexueller Missbrauch, vor allem an Kindern und Jugendlichen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen ist eine verabscheuungswürdige Tat. Gerade wenn Kleriker, Ordensangehörige³ oder sonstige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kirche solche begehen⁴, erschüttert dies nicht selten bei den Opfern und ihren Angehörigen – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu.⁵ Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.⁶

Die Leitlinien sollen eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie sind Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholische Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, sollen vom (Erz-)Bistum nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Leitlinien oder der jeweiligen diözesanen Regelungen verpflichtet haben. Sofern eigene Regelungen vorliegen, müssen diese von der zuständigen Stelle als gleichwertige Regelungen anerkannt werden.

Die Leitlinien gelten auch für karitative Rechtsträger, für die gemäß dem Motu Proprio „Intima Ecclesiae natura“ vom 11. November 2012 der Bischof Letztverantwortung ausübt.

Die Regelungen des weltlichen und kirchlichen Arbeits- und Datenschutzrechts bleiben unberührt.

Soweit die Leitlinien datenschutzrechtlich nichts anderes regeln, gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO). Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen erlässt der Ordinarius.

Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der Leitlinien

2. Diese Leitlinien berücksichtigen die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des weltlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Leitlinien umfasst strafbare sexualbezogene Handlungen. Die Leitlinien beziehen sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB)
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁷, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n.1 SST).

Zusätzlich finden sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

⁷ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben motu proprio datae *Sacramentorum sanctitatis tutela* [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis seu Normae de delictis contra fidem necnon de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

¹ Wiederveröffentlichung (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 91)

² Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Papst Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuerfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

³ Unter Ordensangehörige werden im weiteren Verlauf die Mitglieder der Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens verstanden (vgl. can. 573 bis 746 CIC).

⁴ Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich

⁵ Vgl. Papst Benedikt XVI., Ansprache an die Bischöfe von Irland anlässlich ihres „Ad-limina“-Besuches, 28. Oktober 2006, 4. Absatz; ders. im Gespräch mit Peter Seewald im Interview-Buch „Licht der Welt“ vom Oktober 2010: „Es ist eine besonders schwere Sünde, wenn jemand, der eigentlich den Menschen zu Gott helfen soll, dem sich ein Kind, ein junger Mensch anvertraut, um den Herrn zu finden, ihn stattdessen missbraucht und vom Herrn wegführt. Dadurch wird der Glaube als solcher unglaubwürdig, kann sich die Kirche nicht mehr glaubhaft als Verkünderin des Herrn darstellen.“ (S. 42).

⁶ Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, Nr. 7: „Ihr [die Ihr Kinder missbraucht habt] habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem

Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Den seitens der Kirche Handelnden muss daher stets bewusst sein, dass es bezüglich der hier zu berücksichtigenden strafbaren Handlungen in den beiden Rechtsbereichen unterschiedliche Betrachtungsweisen geben kann (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Opfers, der Verjährungsfrist). Den Bestimmungen beider Rechtsbereiche ist zu entsprechen. Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Leitlinien sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebefähigung eine besondere Gefährdung gemäß Leitlinie Nr. 2 besteht.

B. ZUSTÄNDIGKEITEN

Ernennung von Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt mindestens zwei geeignete Personen als Ansprechpersonen für Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst.

Es empfiehlt sich, darauf zu achten, dass sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sollen keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des (Erz-)Bistums im aktiven Dienst sein.
6. Name und Anschrift der beauftragten Ansprechpersonen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, insbesondere im Amtsblatt und auf der Internetseite des Bistums.
7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsenen Schutzbefohlenen einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören neben den beauftragten Ansprechpersonen insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem sowie juristischem⁸ und kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Dem Beraterstab können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.
8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.
9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

⁸ Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entgegen und nehmen eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf das weitere Vorgehen vor.
11. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst haben schnellstmöglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, über diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. Sie können sich aber auch direkt an die beauftragten Ansprechpersonen wenden.

Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC⁹) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

12. Anonyme Hinweise sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten.
13. Der Ordinarius wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen unverzüglich informiert (vgl. Leitlinie Nr. 10). Dies gilt auch für die zuständige Person der Leitungsebene (vgl. Leitlinie Nr. 11). Der Ordinarius hat dafür Sorge zu tragen, dass andere informiert werden, die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung tragen: bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius; bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere.

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

14. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes der beschuldigten Person (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius der beschuldigten Person. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren zeitnah getroffen wird.
15. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.
16. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen

⁹ Vgl. auch can. 1388 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.5 SST.

Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Leitlinie Nr. 29).

C. VORGEHEN NACH KENNTNISNAHME EINES HINWEISES

Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer

17. Wenn ein mutmaßliches Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch. In Abstimmung mit dem Ordinarius kann die beauftragte Ansprechperson eine weitere Person hinzuziehen. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nrn. 29 und 30 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist zu Beginn des Gesprächs hinzuweisen. Ebenso ist in geeigneter Weise auf die Tragweite der Beschuldigung hinzuweisen.
18. Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.
19. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien möglichst vollständig aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
20. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.
21. Der Ordinarius wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung der beschuldigten Person

22. Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – die beschuldigte Person zu den Vorwürfen an. Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. In den Fällen, bei denen sexueller Missbrauch mit einer Straftat gegen die Heiligkeit des Bußsakramentes (vgl. Art. 4 SST) verbunden ist, darf der Name des mutmaßlichen Opfers nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung der beschuldigten Person genannt werden (vgl. Art. 24 § 1 SST).
23. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.
24. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind,

das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. can. 983 und 984 CIC¹⁰).

25. Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nr. 29 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.
26. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
27. Der Ordinarius wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.
28. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

29. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.
30. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Personensorgeberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.
31. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten) zu unterzeichnen ist.

Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

32. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung der beschuldigten Person unter Beachtung der Leitlinien Nrn. 22 bis 29. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.
33. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen. Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

¹⁰ Vgl. auch Art. 24 § 3 SST; can. 1388 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

34. Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n.2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n.1 SST) getroffen werden soll.
35. Eine ähnliche Vorgehensweise wie in Leitlinie Nrn. 32 bis 33 ist bei Ordensangehörigen gemäß can. 695 § 2 CIC geboten, unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um Kleriker handelt. Dafür ist zuständig der Höhere Ordensobere.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

36. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vor, entscheidet der Ordinarius über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
- Im Falle von Klerikern kann er gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (zum Beispiel Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).
37. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) davon in Kenntnis setzen kann.
38. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

39. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, zum Beispiel weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen rechtfertigen, sollen sich die zuständigen kirchlichen Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst um Aufklärung bemühen. Die Leitlinien Nrn. 36 und 37 gelten entsprechend; bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.
40. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur beschuldigten Person und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

41. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussde-

ekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

42. Es ist Aufgabe des Ordinarius, den guten Ruf einer fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen (vgl. can. 1717 § 2 CIC bzw. can. 220 CIC).

D. HILFEN

Hilfen für das Opfer

43. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Das Opfer kann Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist. Unabhängig davon können Opfer „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ über die beauftragten Ansprechpersonen beantragen.
44. Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig; für selbständige kirchliche Einrichtungen der Träger.
45. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsoffer ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

46. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E. KONSEQUENZEN FÜR DEN TÄTER

47. Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.
48. Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.
49. Über die betreffende Person wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung eingeholt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.
50. Die Rückkehr eines Klerikers in den Seelsorgedienst ist – unter Beachtung der gegen ihn verhängten Strafen – auszuschließen, wenn dieser Dienst eine Gefahr für Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene darstellt oder ein Ärgernis hervorruft.¹¹ Diese Maßnahme kann auch dann ergriffen werden, wenn die Tat verjährt ist.

¹¹ Siehe Rundschreiben der Kongregation für die Glaubenslehre an die Bischofskonferenzen für die Erstellung von Leitlinien (3. Mai 2011).

51. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügbaren Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.
52. Bei einem des sexuellen Missbrauchs gemäß can. 1395 § 2 CIC überführten Mitglieds einer Ordensgemeinschaft ist gemäß can. 695 § 1 CIC vorzugehen.
53. Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der strafbare sexualbezogene Handlungen im Sinne dieser Leitlinien (vgl. Leitlinie Nr. 2) begangen hat, innerhalb der Diözese versetzt und erhält er einen neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich beim selben Rechtsträger wechseln, ist der neue Fachvorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in geeigneter Weise zu informieren. Diese Informationspflicht gilt auch für die nicht strafbaren sexualbezogenen Handlungen, die in Leitlinie Nr. 2 genannt sind.

F. ÖFFENTLICHKEIT

54. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.

G. SPEZIELLE PRÄVENTIVE MASSNAHME

55. Wenn Anlass zur Sorge besteht, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorliegen, wird eine fo-

rensisch-psychiatrische Begutachtung dringend angeraten. Im Übrigen erfolgt die Prävention im Sinne der Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in der jeweils geltenden Fassung.

H. VORGEHEN BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH MINDERJÄHRIGER ODER ERWACHSENER SCHUTZBEFOHLENER DURCH EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN

56. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Kindern und Jugendlichen gelten die Vorschriften des Bundeskindesterschutzgesetzes. Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (§ 72a Abs. 4 SGB VIII).
57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder erwachsener Schutzbefohlener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gelten diese Leitlinien bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend.

I. GELTUNGSDAUER

58. Die vorstehenden Leitlinien gelten fünf Jahre und werden vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer nochmals einer Überprüfung unterzogen.

Würzburg, den 26. August 2013
Deutsche Bischofskonferenz

Köln, den 29. April 2015
Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 129 Anordnung über die Anwendung der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch

§ 1

Die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. August 2013“, veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 128 (im selben Heft) (im Folgenden: Leitlinien – LL genannt) finden mit folgender Maßgabe Anwendung:

Ich bestimme für den Bereich der Erzdiözese Köln den Generalvikar für alle Institutionen, die meiner Gesetzgebungsgewalt unterstehen, zur zuständigen Person der Leitungsebene, die gemäß Nr. 11 LL zu informieren ist.

Zugleich lege ich fest, dass die Informationen an den Generalvikar ausschließlich über die von mir hierzu bestellten Ansprechpersonen zu erfolgen haben.

§ 2

Diese Anordnung tritt zum 1. Mai 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Ordnung zum Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder Laien und Ehrenamtliche im pastoralen oder kirchlichen Dienst des Erzbistums Köln (Verfahrensordnung Missbrauch – VerfO Missbrauch)“ (veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 93) außer Kraft. Im Einleitungstext der Sonderausgabe des Amtsblattes des Erzbistums Köln vom 30. April 2014, S. 85 ist im 2. Absatz der Verweis auf die „Ver-

fahrensordnung Missbrauch“ überholt und nicht mehr zu berücksichtigen.

Köln, 29. April 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

**Nr. 130 Wahlordnung für den Kirchensteuerrat
der Erzdiözese Köln**

Aufgrund § 2 der Satzung des Kirchensteuerrates der Erzdiözese Köln vom 5. Februar 2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 47) wird folgende Wahlordnung erlassen:

I. Wahlvorbereitung

§ 1

Die Vorbereitung der Wahlen zum Kirchensteuerrat obliegt dem Erzbischöflichen Generalvikariat. Dieses erlässt rechtzeitig vor den Wahlen die notwendigen Richtlinien.¹

**II. Wahl der Geistlichen als Mitglieder
des Kirchensteuerrates**

§ 2

Die Wahl zweier amtierender Pfarrer der Erzdiözese Köln als Mitglieder des Kirchensteuerrates gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 4 der Satzung des Kirchensteuerrates der Erzdiözese Köln erfolgt auf einer ordentlichen oder eigens für diesen Zweck einberufenen Sitzung des Priesterrates. Für die Ankündigung der Wahl gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Priesterrates.

§ 3

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, und zwar in der Weise, dass die Wahlberechtigten auf einem vorbereiteten Stimmzettel die Namen zweier Kandidaten ankreuzen und den Zettel verdeckt abgeben.

§ 4

Zu Mitgliedern gewählt sind die Kandidaten, die die höchste und zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5

(1) Über die Wahl ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder sowie das Wahlergebnis mit Angabe aller Stimmenzahlen und der etwaigen Losentscheidung enthält. Sofern die gewählten Mitglieder die Annahme der Wahl während der Sitzung mündlich erklären, ist diese Erklärung gleichfalls zu protokollieren.

(2) Das Protokoll ist von dem Sekretär des Priesterrates und zwei wahlberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat unverzüglich zuzuleiten.

§ 6

- (1) Soweit die Annahme der Wahl nicht nach § 5 erklärt ist, sind die Gewählten schriftlich aufzufordern, binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Gibt das gewählte Mitglied keine fristgemäße Annahmeerklärung ab, so ist eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Eine Neuwahl hat stattzufinden, wenn ein Mitglied nicht mehr als amtierender Pfarrer in der Erzdiözese Köln eingesetzt ist.

**III. Wahl der Mitglieder des Kirchensteuerrates
aus den Gemeinden der Erzdiözese Köln**

§ 7

Für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 5 der Satzung des Kirchensteuerrates der Erzdiözese Köln bestehen in der Erzdiözese Köln 21 Wahlbezirke, die den folgenden Dekanaten entsprechen:

1. Bornheim Meckenheim/Rheinbach	12. Gummersbach/Waldbröl Wipperfürth
2. Euskirchen	13. Altenberg Bergisch Gladbach Overath
3. Bedburg/Bergheim Kerpen Erfstadt	14. Eitorf/Hennef Königswinter Wissen
4. Pulheim Frechen Hürth Wesseling Brühl	15. Neunkirchen Siegburg/Sankt Augustin Troisdorf
5. Bonn-Mitte/Süd Bonn-Nord Bonn-Bad-Godesberg Bonn-Beuel	16. Leverkusen Solingen
6. Neuss/Kaarst	17. Wuppertal Remscheid
7. Grevenbroich/Dormagen	18. Hilden/Langenberg
8. Köln-Mitte Köln-Deutz	19. Mettmann Ratingen
9. Köln-Rodenkirchen Köln-Lindenthal	20. Düsseldorf-Mitte/Heerdt Düsseldorf-Nord Düsseldorf-Ost
10. Köln-Ehrenfeld Köln-Nippes Köln-Worringen	21. Düsseldorf-Süd Düsseldorf-Benrath
11. Köln-Dünnwald Köln-Mülheim Köln-Porz	

§ 8

Für jeden Wahlbezirk bildet der dienstälteste Dechant oder ein im Einvernehmen mit den übrigen Dechanten des Wahlbezirks ernannter Dechant einen Bezirkswahlausschuss, der aus

¹ Vgl. für die Amtsperiode 2016ff die Richtlinien zur Durchführung der Wahl der Mitglieder des Kirchensteuerrates aus den Gemeinden der Erzdiözese Köln (Durchführungsrichtlinien Kirchensteuerratswahl 2015), Amtsblatt 2015, Nr. 135, im selben Heft.

dem Dechanten und mindestens zwei Katholiken, die Mitglieder verschiedener Kirchenvorstände des Wahlbezirks sein sollen, besteht.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 9

Die Bezirkswahlausschüsse sind verantwortlich für die Wahl der Wahlfrauen und Wahlmänner (Wahlberechtigte) sowie deren Ersatzpersonen durch die Kirchenvorstände, und zwar im Rahmen der nach § 1 Satz 2 ergangenen Richtlinien.²

§ 10

Innerhalb der einzelnen Wahlbezirke wählt jeder Kirchenvorstand für die Wahl zum Kirchensteuerrat aus seinen gewählten Mitgliedern eine/n Wahlberechtigte/n und eine/n Ersatzwahlberechtigte/n. Die Namen der Gewählten sind sofort nach der Wahl dem Bezirkswahlausschuss bekanntzugeben.

§ 11

- (1) Jeder Kirchenvorstand hat das Recht, eine/n Kandidatin/en, der/die nicht dem Kirchenvorstand anzugehören braucht und der/die die sonstigen Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 4 Satz 2 der Satzung des Kirchensteuerrates erfüllt, für die Wahl zum Mitglied des Kirchensteuerrates vorzuschlagen. Die Kandidatinnen/Kandidaten, die hauptberuflich im Dienst einer Diözese, einer Kirchengemeinde, eines Gemeinde- oder Kirchengemeindeverbandes, eines Caritasverbandes oder Caritas-Fachverbandes stehen, sind nicht wählbar. Die Kandidatinnen/Kandidaten brauchen nicht dem Kirchenvorstand anzugehören. Sie müssen aber ihren Wohnsitz in der Erzdiözese Köln haben und die nach den geltenden Vorschriften erforderlichen persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand besitzen. Sie sollen die zur Erfüllung der Aufgaben des Kirchensteuerrates erforderliche Fachkunde besitzen und über entsprechende Kompetenzen in wirtschaftlichen Fragen (besondere Kenntnisse bezüglich Wirtschaft, Recht, Verwaltung) verfügen.
- (2) Der Wahlvorschlag ist dem Bezirkswahlausschuss zusammen mit der Bekanntgabe der/des Wahlberechtigten und der/des Ersatzwahlberechtigten nach § 10 Satz 2 zuzuleiten.

§ 12

In jedem Wahlbezirk werden durch die Wahlberechtigten ein Mitglied und ein Ersatzmitglied für den Kirchensteuerrat gewählt. Die Bezirkswahlausschüsse bestimmen – im Rahmen der nach § 1 Satz 2 erlassenen Richtlinien³ – Ort und Zeit für die unter ihrer Leitung vorzunehmende Wahl. Sie laden die Wahlberechtigten und Kandidaten unter Mitteilung der eingegangenen Wahlvorschläge schriftlich mindestens zwei Wochen vorher zu der Wahl ein. Im Falle der Verhinderung des Wahlberechtigten hat dieser die/den Ersatzwahlberechtigte/n und den Bezirkswahlausschuss unverzüglich hiervon zu unterrichten. Die/der Ersatzwahlberechtigte nimmt dann an Stelle des/der Wahlberechtigten an der Wahl teil.

² Siehe Fn. 1.

³ Siehe Fn. 1.

§ 13

Unmittelbar vor dem Wahlgang sind die Kandidatinnen und Kandidaten den Wahlberechtigten – nach Möglichkeit persönlich – in alphabetischer Reihenfolge vorzustellen.

§ 14

Für die Wahl gelten die §§ 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Wahlberechtigten der Wahlbezirke auf einem vorbereiteten Stimmzettel, der mindestens drei Kandidatinnen/ Kandidaten enthalten soll, den Namen einer Kandidatin/eines Kandidaten ankreuzen, und dass zum Mitglied die Person gewählt ist, die die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Die Kandidatinnen/ Kandidaten mit den nächsthöchsten Stimmenzahlen sind als Ersatzmitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge der Wahl als Mitglied oder Ersatzmitglied.

§ 15

Für das weitere Verfahren finden die §§ 5 und 6 entsprechende Anwendung, § 5 Abs. 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass das Protokoll von dem Sitzungsleiter und zwei Wahlberechtigten zu unterzeichnen ist, § 6 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass, wenn die Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 nicht fristgerecht erfolgt ist, § 1 Abs. 6 der Satzung des Kirchensteuerrates entsprechende Anwendung findet und § 6 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass eine Neuwahl in einem Wahlbezirk stattzufinden hat, wenn nach Annahme der Wahl sowohl das Mitglied als auch das Ersatzmitglied ausgeschieden sind.

IV. Abschluss des Wahlverfahrens

§ 16

Das Erzbischöfliche Generalvikariat stellt nach Prüfung der Wahl Niederschriften über die Wahl im Priesterrat (Abschnitt II) und in den Wahlbezirken (Abschnitt III) das Gesamtergebnis der Wahl fest. Dieses ist im Amtsblatt des Erzbistums Köln zu veröffentlichen.

§ 17

Über Streitigkeiten, die sich aus der Wahl ergeben, entscheidet von Amts wegen oder auf Antrag der Bezirkswahlausschuss. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen nach erfolgter Veröffentlichung gem. § 16 beim Bezirkswahlausschuss eingegangen sein. Gegen die Entscheidung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Beschwerde an das Erzbischöfliche Generalvikariat zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

V. Schlussbestimmungen; Inkrafttreten

§ 18

Ungeachtet von möglichen Strukturänderungen bleiben die gemäß vorstehender Wahlordnung involvierten Dechanten für die Durchführung der Kirchensteuerratswahl 2015 und den Abschluss der Wahlhandlungen und des Wahlverfahrens verantwortlich. Die 21 Wahlbezirke gem. § 7 der vorstehenden Wahlordnung bleiben für die Kirchensteuerratswahl 2015 unbeschadet von eventuellen Strukturänderungen insoweit gültig, als die vorstehende Wahlordnung auf diese Bezug nimmt bzw. diese voraussetzt.

§ 19

Die vorstehende Wahlordnung für den Kirchenstewerrat der Erzdiözese Köln tritt zum 1. Mai 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Kirchenstewerrat der Erzdiözese Köln vom 21. Januar 2010 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2010, Nr. 67) außer Kraft.

Köln, den 21. April 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

**Nr. 131 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung
(KAVO)**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. März 2015 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972 Nr. 25 S. 25 ff), zuletzt geändert am 6. Februar 2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015 Nr. 47 S. 71 f) wird wie folgt geändert:

1. § 14b Absatz 2 erhält eine zweite Fußnote folgenden Wortlauts:

„In der Regional-KODA besteht Einigkeit, dass im Fall der Abgeltung in Geld bei Mehrarbeitsstunden, auch soweit sie über die Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten hinausgehen und es sich nicht um Überstunden handelt, entsprechend § 29 Abs. 3 KAVO nicht nur das Tabellenentgelt, sondern auch die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile in die Abgeltung anteilig einzubeziehen sind.“

2. § 30 Absatz 3 Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

a) An Satz 2 wird ein neuer Satz 3 folgenden Wortlauts angefügt:

„Bei einer Beschäftigungszeit bis zu einem Jahr wird im Fall des Unterabs. 2 Satz 1 abweichend von Unterabs. 1 der Krankengeldzuschuss bis zur Dauer von 6 Wochen gezahlt.“

a) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

3. Die Fußnote zu § 32 wird gestrichen.

4. In § 37 wird der Absatz 8 gestrichen.

5. Die Fußnoten zu § 51 Absätze 2-4 sowie zu § 52 werden gestrichen.

6. § 60l wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 5 wird Buchstabe b) wie folgt neu formuliert:

„b) für den Zeitraum, für den die Mitarbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz bzw. § 24i SGB V hat.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu formuliert:

„Als Krankenbezüge wird das Entgelt gemäß §§ 23, 23a gezahlt.“

c) In Absatz 3 Unterabsatz 2 werden die Worte „§ 30 Absatz 3, 8 und 9;“ durch die Worte „§ 30 Abs. 2;“ ersetzt.

7. Die §§ 58, 59, 60, 60a, 60d, 60e, 60f, 60g, 60h, 60i, 60j, 60m, 60n, 60p, 60r, 60s, 60t, 60u, 60z werden unter Aufrechterhaltung der Nummerierung gestrichen.

8. Der Teil II der Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Übersicht wird die Fußnote zur Fallgruppen-Kennziffer 2.7 wie folgt neu gefasst:

„Weggefallen seit dem 1.10.1989; siehe § 60d in der am 31.7.2015 gültigen Fassung.“

b) Die Fußnote in den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen K VIII Fallgruppe 2.2.1.2, K VII Fallgruppe 2.2.1, wird wie folgt neu gefasst:

„Gültig ab 1.1.1996; Überleitungsbestimmung s. § 60p in der am 31.7.2015 gültigen Fassung.“

c) Die Fußnote zur Überschrift der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen K VIb Fallgruppe 2.7.1 bis K II Fallgruppe 2.7.2 sowie die Fußnote zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen K VIb Fallgruppe 2.7.1 bis K II Fallgruppe 2.7.2 werden wie folgt geändert:

„Weggefallen seit dem 1.10.1989; siehe § 60d in der am 31.7.2015 gültigen Fassung.“

d) Die Fußnote zur Überschrift der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen K XI Fallgruppen 2.9.1 bis K Vb Fallgruppe 2.9.2 wird wie folgt geändert:

„In Kraft ab dem 1.4.1998. Überleitungsbestimmungen s. § 60r in der am 31.7.2015 gültigen Fassung.“

e) Die Fußnote zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe K VII Fallgruppe 5.1.4 wird gestrichen.

f) Die Fußnote zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe K Vc Fallgruppe 5.1.3 wird gestrichen.

9. In Teil III der Anlage 1 wird die Fußnote zur Erläuterung 27 gestrichen.

10. In Anlage 10 wird die Fußnote zu § 2 Absatz 1 Unterabsatz 3 gestrichen.

11. In Anlage 18 wird die Fußnote zu den §§ 2 bis 5 gestrichen.

II. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. und 2. treten am 1. Mai 2015, die Änderungen unter Ziffer I) 3. bis 11. treten am 1. August 2015 in Kraft.

Köln, 8. Mai 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

**Nr. 132 Beschluss der Kommission zur Ordnung
des Arbeitsvertragsrechts für die Marienberg-
Service GmbH Bergisch Gladbach (MSG-KODA)**

I. Die Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für die Marienberg-Service GmbH Bergisch Gladbach (MSG-KODA) hat in ihrer Sitzung am 30. März 2015 eine Änderung der Richtlinien für Arbeitsverträge in der Marienberg-Service Gesellschaft mbH Bergisch-Gladbach (AVR-MSG) beschlossen.

Der volle Wortlaut des Beschlusses wird in der Informationsschrift „MSG-KODA-Kurier“, herausgegeben von der MSG-KODA, veröffentlicht.

II. Der oben genannte Beschluss tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Köln, 12. Mai 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

**Nr. 133 Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den
§§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Ordnung zur
Prävention gegen sexualisierte Gewalt an
Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen
Erwachsenen (Ausführungsbest. PräVO)**

Köln, 12. Mai 2015

Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 96) werden wie folgt geändert:

In Abschnitt IV. (Ausführungsbestimmungen zu § 7 PräVO Beschwerdewege), Ziffer 5, Satz 2 werden das Klammerzitat und die Amtsblattfundstelle gestrichen und durch folgendes Klammerzitat ersetzt:

(Anordnung über die Anwendung der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch, Amtsblatt 2015, Nr. 129., im selben Heft).

Die vorgenannte Änderung tritt zum 1. Mai 2015 in Kraft.

**Nr. 134 Beauftragte Ansprechpersonen gemäß Nr. 4
der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem
Missbrauch“**

Köln, 12. Mai 2015

Beauftragte Ansprechpersonen im Erzbistum Köln gem. Nr. 4 der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und Erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. August 2013“, veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln, Nr. 128 (im selben Heft) sind die auf der Homepage des Erzbistums Köln bereits veröffentlichten:

Frau Diplom-Sozialpädagogin
und Supervisorin Christa Pesch,

Herr Diplom-Psychologe
und Diplom-Pädagoge Dr. Emil G. Naumann,

Herr Rechtsanwalt Jürgen Dohmen.

**Nr. 135 Richtlinien zur Durchführung der Wahl der
Mitglieder des Kirchensteuerrates aus den
Gemeinden der Erzdiözese Köln für die Amts-
periode 2016 – 2020 (Durchführungsrichtlinien
Kirchenstewerratswahl 2015)**

Köln, 21. April 2015

Aufgrund von § 1 Satz 2 der Wahlordnung für den Kirchenstewerrat vom 21.04.2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 130, im selben Heft) in Verbindung mit § 2 der Satzung des Kirchenstewerrates vom 5.2.2014 (Amtsblatt 2014, Nr. 47) werden folgende Richtlinien erlassen:

I.

Die Wahl der in den 21 Wahlbezirken der Erzdiözese Köln zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kirchenstewerrates für die Amtsperiode vom 1.1.2016 bis 31.12.2020 findet in der Zeit vom 7.-8. November 2015 statt.

II.

Die formularmäßig vorbereiteten Unterlagen werden den mit der Durchführung der Wahl beauftragten Dechanten bzw. Bezirkswahlausschüssen auf elektronischem Wege über den für die Durchführung der Wahl zuständigen Dechanten zur Verfügung gestellt. Die Verwendung der Formularschreiben soll die richtige Anwendung der Wahlvorschriften erleichtern und Hilfe für alle Beteiligten sein.

III.

Das Wahlverfahren wird anhand der Formulare wie folgt durchgeführt:

1. Berufung des Bezirkswahlausschusses durch den dienstältesten Dechanten oder einen im Einvernehmen mit den übrigen Dechanten des Wahlbezirks ernannten Dechanten und zwar durch Ernennung von mindestens zwei Katholiken, die Mitglieder verschiedener Kirchenvorstände des Wahlbezirks sein sollen. In den Wahlbezirken mit nur einem Dekanat obliegt die Bildung des Wahlausschusses dem jeweiligen Dechanten. Über die Bildung des Bezirkswahlausschusses ist vom Dechanten eine Niederschrift in dreifacher Ausfertigung zu fertigen. Eine Ausfertigung davon verbleibt dem Dechanten und eine bei den Akten des Bezirkswahlausschusses. Die dritte Ausfertigung ist umgehend an das Erzb. Generalvikariat, StA 701, zu übersenden (ggfs. per Fax 0221/1642-1429). Dem Bezirkswahlaus-

schuss wird mit der Ernennung der Zugriff auf die Wahlunterlagen ermöglicht.

Vordruck KiStr 1 – Rückgabe bis 1.7.2015

2. Aufforderung des Bezirkswahlausschusses an die Kirchenvorstände seines Wahlbezirks, eine/n Wahlberechtigte/n und eine/n Ersatzwahlberechtigte/n zu benennen. Weiterhin werden die Kirchenvorstände gebeten, geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl zum Mitglied des Kirchenstuererrates zu benennen. Wiederwahl der bisherigen Mitglieder des Kirchenstuererrates ist gem. § 3 der Satzung zulässig. Die Kandidaten müssen nicht Mitglied eines Kirchenvorstandes sein. Macht der Pfarrgemeinderat einen Kandidatenvorschlag, so kann auch dieser berücksichtigt werden.

Vordruck KiStr 2 – Termin 15.8.2015

3. Die Mitteilung der von den Kirchenvorständen bestimmten Wahlberechtigten, Ersatzwahlberechtigten und ggfs. Kandidatenvorschläge, ist an den Bezirkswahlausschuss zu richten.

Vordruck KiStr 3 – Termin 10. 10. 2015

4. Die Benachrichtigungsschreiben des Bezirkswahlausschusses an die Wahlberechtigten und Kandidaten enthalten Angaben über Ort und Zeit der Wahlhandlung. Die Vorstellung der Kandidaten soll unmittelbar vor der Wahlhandlung erfolgen. Die Zeit ist so festzulegen, dass Kandidaten-Vorstellung und Wahlhandlung innerhalb eines überschaubaren Zeitrahmens stattfinden. Die eigentliche Wahlhandlung soll sich nicht über mehrere Stunden erstrecken, da in diesem Fall nicht gewährleistet ist, dass alle Wahlberechtigten an der Kandidatenvorstellung teilnehmen.

Vordrucke KiStr 4 und KiStr 5 – Termin bis 20.10.2015

5. Die Wahl der Kirchenstuererratsmitglieder und der Ersatzmitglieder erfolgt durch die Wahlberechtigten entsprechend der übersandten Wahlordnung. Die vorgeschlagenen Kandidaten, auch wenn es sich um eine Wiederwahl der jetzigen Mitglieder handelt, sind zur Wahlhandlung einzuladen und haben sich vor Beginn der Wahlhandlung vorzustellen. Zum Zeitablauf siehe unter 4. Die zur Wahl erschienen Wahlberechtigten und Ersatzwahlberechtigten sind in einer Liste mit Namen, Anschrift und zugehörigem Kirchenvorstand zu erfassen.

Der Bezirkswahlausschuss fertigt über die Wahl eine Niederschrift in doppelter Ausfertigung, die Verlauf und Ergebnis der Wahl enthält. Die Niederschrift ist von den drei Mitgliedern des Bezirkswahlausschusses nach Beendigung der Wahl zu unterzeichnen. Ein Exemplar ist noch am Wahltag an das Erzb. Generalvikariat, StA 701, ggfs. per Fax 0221/1642-1429 oder elektronisch an die Mailanschrift steuerwesen@erzbistum-koeln.de zu übersenden; das zweite Exemplar ist mit den versiegelten Stimmzetteln und sonstigen Unterlagen beim zuständigen Dechanten für die Dauer der Wahlperiode zu hinterlegen.

Vordruck KiStr 6.

Bei Rückfragen zum Wahlverfahren wenden Sie sich bitte an Herrn Langenbach, Tel. 0221/ 1642-1336 oder Herrn Paefgen, Tel. 0221/1642-1381, Fax 0221/1642-1429, Mail: steuerwesen@erzbistum-koeln.de.

Diese Durchführungsrichtlinien zur Kirchenstuererratswahl 2015 treten zum 1. Mai 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Durchführung der Wahl der Laien- und Ersatzmitglieder des Kirchenstuererrates für die Amtsperiode 2010 - 2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 137) außer Kraft.

Nr. 136 Firmungen von Gläubigen der Orthodoxen Kirche

Köln, 8. Mai 2015

Der Verband der Diözesen Deutschlands hat uns mitgeteilt, dass wiederholt orthodoxen Christen katholischerseits die Firmung gespendet wurde.

Das „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen von 1993 hält fest: „Durch das Sakrament der Taufe wird der Mensch ganz in Christus und in seine Kirche eingegliedert.“ (Nr. 92) Demnach ist es nicht statthaft, mit einem Getauften bzw. einer Getauften, die in einer nicht mit Rom unierten Kirche getauft wurde, in der katholischen Kirche das Sakrament der Firmung zu feiern. Daher ist es unverzichtbar, vor Beginn der Firmvorbereitung zu prüfen, ob der Firmbewerber bzw. die Firmbewerberin tatsächlich katholisch sind.

Darüber hinaus ist auf Nr. 99 des zitierten Direktoriums zu verweisen: „Die Gültigkeit der Taufe, wie sie in den verschiedenen Ostkirchen gefeiert wird, steht außer Zweifel. Deshalb genügt es, das Faktum der Taufe festzustellen. In diesen Kirchen wird das Sakrament der Firmung (die Salbung) in gültiger Form vom Priester zusammen mit der Taufe gespendet; so geschieht es häufig, daß im kanonischen Taufzeugnis die Firmung nicht erwähnt wird. Dies rechtfertigt keinen Zweifel daran, daß auch die Firmung gültig gespendet wurde.“ Da mit der Firmung der character indelebilis gegeben ist, kann dieses Sakrament nicht wiederholt gefeiert werden. Auch aus diesem Grund können in einer orthodoxen Kirche getaufte Christen nicht in der katholischen Kirche gefirmt werden.

Nr. 137 Priesterweihe im Hohen Dom

Köln, 11. Mai 2015

Am Freitag, dem 12. Juni 2015, wird Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki fünf Diakonen des Erzbischöflichen Priesterseminars und einem Bruder aus dem Kloster Langwaden die Priesterweihe spenden. Die Feier der Weiheliturgie beginnt um 16.00 Uhr im Hohen Dom.

Geistliche, die an der Weihehandlung teilnehmen, werden gebeten, Chorkleidung und eine weiße Stola mitzubringen. Umkleidemöglichkeiten sind in den Kapellen des Chorumgangs gegeben.

Nr. 138 Diakonenweihe in St. Martinus, Kaarst

Köln, 11. Mai 2015

Am Dreifaltigkeitssonntag, dem 31. Mai 2015, spendet Weihbischof Ansgar Puff fünf Seminaristen des Erzbischöflichen

Priesterseminars in der Pfarrkirche St. Martinus in Kaarst die Diakonenweihe. Die Weihehandlung beginnt um 16.00 Uhr. Geistliche, die in Chorkleidung an der Feier teilnehmen möchten, werden gebeten, diese mitzubringen.

**Nr. 139 Kommission für Liturgie und Kirchenmusik
des Erzbistums Köln**

Köln, 18. Mai 2015

Sektion B: Kirchenmusik (April 2015 bis April 2019)

Der Erzbischof hat folgende Mitglieder für die nächste Amtsperiode der Kommission für Liturgie und Kirchenmusik, Sektion B "Kirchenmusik" für die Dauer von vier Jahren ernannt.

Vorsitzende:

Dierkes Petra, Direktorin, Leiterin der Hauptabteilung Seelsorge (ab 15. Juni 2015)

Sekretär:

Mailänder Richard, Prof., Diözesankirchenmusikdirektor

Mitglieder:

Biskupek Christoph, Msgr.
Bönig Winfried, Prof. Dr.
Bretschneider Wolfgang, Prof. Dr., Msgr.
Hetzel Peter Walter
Klasen Odilo
Kursawa Jürgen, Prof.
Metternich Eberhard, Prof.
Quast Thomas
Roth Carolin
Roth Sebastian, Dr.
Saberschinsky Alexander, Prof. Dr.
Starnberger Stefan

Personalia

Nr. 140 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

01.04. *Herr Diakon Winfried Niesen* – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Diözesanrichter am Erzbischöflichen Offizialat - bis zum 31. März 2016 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, Stephani Auffindung in Bürvenich, St. Agatha in Nideggen-Embken, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Barbara in Zülpich-Muldenau, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich, Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim, St. Peter Zülpich in Zülpich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Matthias in Zülpich-Oberelvenich, St. Kunibert in Zülpich-Enzen und St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich im Seelsorgebereich Zülpich des Dekanates Euskirchen.

23.04. *Herr Pfarrer Norbert Fink* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – in der Zeit vom 15. Mai 2015 bis zum 14. August 2015 zum Pfarrstellvertreter und mit Wirkung vom 15. August 2015 zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Laurentius in Lindlar-Hohkeppel, St. Apollinaris in Lindlar-Frielingsdorf, St. Agatha in Lindlar-Kapellensüng, St. Joseph in Lindlar-Linde und St. Severin in Lindlar im Seelsorgebereich Lindlar des Dekanates Wipperfürth.

27.04. *Herr Diakon Herbert Haeger* weiterhin bis zum 30. Juni 2016 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen, St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg und St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld im Seelsorgebereich Barmen-Wupperbogen Ost des Dekanates Wuppertal.

28.04. *Herr Kaplan Thomas Taxacher* – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Kreisjugendseelsorger in den Kreisdekanaten Rhein-Sieg und Altenkirchen – mit Wirkung vom 1. Mai 2015 zum Subsidiar mit dem Titel Pfarrer an den Pfarreien St. Gerhard in Troisdorf, St. Hippolytus in Troisdorf, St. Maria Königin in Troisdorf, Hl. Familie in Troisdorf-Oberlar, St. Georg in Troisdorf-Altenrath und St. Mariä Himmelfahrt in Troisdorf-Spich im Seelsorgebereich Troisdorf des Dekanates Troisdorf.

30.04. *Herr Pfarrer Wilhelm Hösen* weiterhin bis zum 30. April 2016 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Erftstadt.

30.04. *Herr Pfarrer Rudolf Kusch* weiterhin bis zum 30. April 2016 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Mariä Geburt in Hürth-Efferen und Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula in Hürth-Hermülheim im Seelsorgebereich Efferen/Hermülheim des Dekanates Hürth.

30.04. *Pater Gottfried Niemczyk CSMA* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – weiterhin und letztmalig bis zum 30. April 2016 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Patricius in Eitorf des Dekanates Eitorf/Hennef.

30.04. *Msgr. Jochen Zerlin* weiterhin bis zum 30. April 2016 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Pantaleon und St. Severin in Brühl und St. Matthäus in Brühl im Seelsorgebereich Brühl des Dekanates Brühl.

04.05. *Herr Pfarrer Silvio Eick* mit Wirkung vom 15. Mai 2015 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Laurentius in Lindlar-Hohkeppel, St. Apollinaris in Lindlar-Frielingsdorf, St. Agatha in Lindlar-Kapellensüng, St. Joseph in Lindlar-Linde und St. Severin in Lindlar im Seelsorgebereich Lindlar des Dekanates Wipperfürth.

04.05. *Herr Kaplan Regamy Thillainathan* mit Wirkung vom 1. August 2015 zum Leiter des Referates Päpstliches Werk für Geistliche Berufe und der Diözesanstelle Berufe der Kirche in der Abteilung Jugendseelsorge unter gleichzeitiger Verleihung des Titels Pfarrer.

05.05. *Pater Antonius Hoffmann OFM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. Juni 2015 bis zum 31. Mai 2016 zum Subsidiar an

den Pfarreien St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg, St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg und St. Andreas und Evergisus in Bonn-Plittersdorf im Seelsorgebereich Bad Godesberg des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 28.04. die Wahl von *Herrn Pfarrer Ulrich Filler* zum neuen Diözesanleiter der Unio Apostolica im Erzbistum Köln bestätigt.
- 28.04. *Msgr. Dr. Michael Kahle* unter Entpflichtung von seinen bisherigen Aufgaben im Erzbistum Köln zur Übernahme einer Aufgabe in der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung in Rom zum 1. September 2015 freigestellt.

Es starb im Herrn am:

- 20.04. *Studiendirektor Karl-Heinz Küppers*, 89 Jahre.
- 02.05. *Diakon Klaus Kralik*, 67 Jahre.
- 04.05. *Diakon i. R. Bruno Lascheid*, 90 Jahre.
- 08.05. *Pfarrer i. R. Werner Greisbach*, 89 Jahre.
- 12.05. *Pfarrer i. R. Josef Klein*, 81 Jahre.
- 12.05. *Pfarrer i. R. Wilhelm Neyer*, 80 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 13.04. *Frau Judith Bacher* mit Wirkung vom 1. Juli 2015 als Gemeindefereferentin für das Erzbistum Köln sowie an den Pfarreien St. Lucia in Bedburg-Rath, St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Willibrordus in Bedburg-Kirdorf-Blerichen, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bed-

burg-Lipp, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten und St. Lambertus in Bedburg im Seelsorgebereich Stadt Bedburg des Dekanates Bedburg/Bergheim.

- 16.04. *Frau Sabine Peters* mit Wirkung vom 15. August 2015 als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Severin in Köln-Lövenich, St. Marien in Köln-Weiden und St. Jakobus in Köln-Widdersdorf im Seelsorgebereich Lövenich/Weiden/Widdersdorf des Dekanates Köln-Lindenthal.
- 17.04. *Frau Tamara Danilenko* mit Wirkung vom 1. August 2015 als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Petrus in Bonn im Dekanat Bonn-Mitte/Süd.
- 19.04. *Herr Stefan Drießen* mit Wirkung vom 1. August 2015 als Gemeindefereferent an der Pfarrei St. Gereon und Dionysius in Monheim am Rhein im Dekanat Hilden/Langfeld.
- 21.04. *Herr Gerhard Mertens* mit Wirkung vom 1. September 2015 als Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge am Eduardus-Krankenhaus in Köln-Deutz.
- 30.04. *Frau Simone Justus* mit Wirkung vom 1. September 2015 bis zum 31. August 2016 als Gemeindefereferentin in der Krankenhausseelsorge am Reha-Zentrum Reichshof in Reichshof-Eckenhagen.

Nr. 141 Pontifikalhandlungen besonders Beauftragter

Mit Zustimmung des Herrn Kardinals und Erzbischofs spendete Bischof Adrianus Herman van Luyn, Altbischof von Rotterdam, am 7. März 2015 in der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus in Rösrath, 62 Jugendlichen und 2 Erwachsenen das Sakrament der hl. Firmung.

Weitere Mitteilungen

Nr. 142 Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute

*Die aber, die dem Herrn vertrauen,
schöpfen neue Kraft und bekommen Flügel wie Adler.
(Jes 40, 31a)*

**Laudes – Vortrag – Eucharistie – Vortrag – Vesper –
Eucharistische Anbetung**

Mit den Texten aus dem Propheten Jesaja und dem Lukasevangeli-um gehen wir vier Schritte: aufbrechen und wagen – vertrauen und neu sehen – durchtragen, lösen und erwarten – gespannt sein und einladen.

Begleitung: Prälat Msgr. Peter Neuhauser, Kirchensur
Zielgruppe: Priester, Diakone, Ordensleute
Termin: 15.-19. November 2015

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 13.00 Uhr
Kosten: 275,00 €
(Unterkunft/Verpflegung im EZ/Du/WC
inkl. Kursgebühr)

Anmeldung: bis zum 31.10.2015 an

Ort: Sudetendeutsches Priesterwerk e.V.
Haus St. Johann
Leitung: Harald Jäger
Weidacher Straße 9
83098 Brannenburg
Tel.: 08034/697
Fax: 08034/2739
Email: zentrale@sud-pw.de
Internet: www.sud-pw.de

Zur Post gegeben am 1. Juni 2015